

Grundsätzliche Festlegungen des Siebold-Gymnasiums Würzburg zur Erhebung von Leistungsnachweisen

Leistungsnachweise

Es werden keine prüfungsfreien Zeiten ausgewiesen. Ausnahme: Für die 5. Jahrgangsstufe gibt es „Weihnachtsfrieden“ in der letzte Schulwoche vor Weihnachten. (§ 21 Abs. 2 GSO)

In jedem Schulhalbjahr werden in allen zweistündigen Vorrückungsfächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter ein mündlicher und ein schriftlicher gefordert, in drei- und mehrstündigen Kernfächern in den Jgst. 5 - 10 mindestens drei kleine Leistungsnachweise pro Halbjahr, darunter zwei mündliche. (§ 21 Abs. 2 GSO)

Große Leistungsnachweise

Mündliche Schulaufgaben in den Fremdsprachen werden in den Jahrgangsstufen 6 mit 12 wie folgt gehalten:

Jahrgangsstufe	1. FS	2. FS	3. FS	Deutsch	Latein
6	x				
7		x			
8	x				
9		x	x	x ¹	
10	x		x		x ²
11 / 12	x ³				

¹ Debatte anstatt einer Aufsatzschulaufgabe (MODUS21-Maßnahme 17)

² Dialogschulaufgabe

³ Regelung gilt auch in anderen Fremdsprachen

Im Fach Latein als erster Fremdsprache werden in den Jahrgangsstufen 7 und 8 bei dreistündigem Unterricht jeweils vier Schulaufgaben geschrieben.

(§ 22 Abs. 1 GSO)

Ersatz einer Schulaufgabe durch andere gleichwertige Leistungsnachweise:

Im Fach Deutsch ersetzen:

- in Jahrgangsstufe 5 zwei interne Tests eine Schulaufgabe (MODUS21-Maßnahme 19);
- in Jahrgangsstufe 6 und 8 der Jahrgangsstufentest und ein interner Test jeweils eine Schulaufgabe (MODUS21-Maßnahme 19);
- in Jahrgangsstufe 9 eine Debatte eine Schulaufgabe (MODUS21-Maßnahme 17).

(§ 22 Abs. 2 GSO)

An Tagen, an denen in einer Klasse/Kurs eine Schulaufgabe geschrieben wird, werden keine kleinen schriftlichen Leistungsnachweise gefordert. Schüler^{innen} werden an Tagen, an denen sie im Rahmen einer Präsentations-

tion im Fach Deutsch (anstelle einer Aufsatzschulaufgabe) oder einer mündlichen Schulaufgabe geprüft werden, vor deren Beginn auf Wunsch von kleinen Leistungserhebungen befreit.

(§ 22 Abs. 4 GSO)

Kleine Leistungsnachweise

Kurzarbeiten werden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Fach Chemie gefordert. Eine Kurzarbeit zählt für zwei Stegreifaufgaben. Ihr Stoff erstreckt sich auf maximal 10 vorhergehende Unterrichtsstunden.

(§ 23 Abs. 2 GSO)

Fachliche Leistungstests ersetzen eine oder jeweils zwei Stegreifaufgaben in den Fächern:

- Englisch in Jahrgangsstufen 6 und 10 (= jeweils 1 x Stegreifaufgabe);
- Latein in Jahrgangsstufe 6 (= jeweils 1 x Stegreifaufgabe);
- Mathematik in den Jahrgangsstufen 5, 6, 7, 8, 9, 10 (= jeweils 2 x Stegreifaufgabe).

(§ 23 Abs. 2 GSO)

Stegreifaufgaben beziehen sich auf höchstens zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Sie werden nicht gefordert, wenn Schüler^{innen} in der unmittelbar vorangegangenen Stunde nicht anwesend waren

In der 10. Jahrgangsstufe gibt es im Fach Mathematik im 2. Halbjahr anstelle von Stegreifaufgaben einen angesagten Test im Umfang einer Stegreifaufgabe.

In der Qualifikationsphase werden keine unangekündigten Stegreifaufgaben gefordert. Pro Ausbildungsabschnitt kann ein angekündigter und im Versäumnisfall nachzuschreibender Test über die letzten 2 Stunden samt Grundwissen im Wert einer Stegreifaufgabe geschrieben werden. Ein solcher Test findet in den modernen Fremdsprachen in AA 11/2 verpflichtend statt. Dies kündigt die jeweilige Lehrkraft rechtzeitig an.

Im Fach Mathematik gibt es in den Ausbildungsabschnitten 11/1 und 11/2 anstelle von Stegreifaufgaben zwei angesagte Tests und in den Ausbildungsabschnitten 12/1 und 12/2 jeweils einen angesagten Test über den Inhalt von drei Doppelstunden. Im Fach Physik sowie in den Lehrplanalternativen Biophysik (11. Jgst.) und Astrophysik (12. Jgst.) findet pro Ausbildungsabschnitt jeweils ein Test anstelle von Stegreifaufgaben statt. In den Fächern Biologie und Chemie wird in den Ausbildungsabschnitten 11/1, 11/2 und 12/1 jeweils ein angesagter Test gehalten.

Generell gilt es, eine übermäßige Belastung von Schülerinnen und Schülern mit Referaten, besonders am Ende eines Schulhalbjahres, zu vermeiden.“

(§ 23 Abs. 2 GSO)

Nachholung von Leistungsnachweisen

Haben Schüler^{innen} den Unterricht nur am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises versäumt, so genügt eine Ankündigungsfrist von einem Tag. Alle weiteren Fälle erfolgen in Absprache mit der Schulleitung (§ 27 Abs. 1 GSO)